



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 29.09.2021 – Auszug aus Drucksache 18/18086 –

Frage Nummer 41 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Susanne
Kurz**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Weihnachtsmärkte es nach Kenntnis der Staatsregierung in Bayern gibt, unter welchen Bedingungen eine Kommune im Winter 2021 einen Weihnachtsmarkt genehmigen darf, sofern ein Weihnachtsmarkt nicht genehmigungsfähig ist, und wo Betreiberinnen und Betreiber Beratungsangebote bezüglich der Anpassung von Hygienekonzepten oder der Umsetzung von Ersatzveranstaltungen finden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die konkrete Anzahl an Weihnachtsmärkten in Bayern ist der Staatsregierung nicht bekannt. Es fehlt bereits an einer rechtlichen Begriffsdefinition, so dass sich Weihnachtsmärkte häufig nicht eindeutig von anderen Märkten und anderen weihnachtlichen Veranstaltungen unterscheiden lassen. Darüber hinaus unterliegt die Entscheidung, einen Weihnachtsmarkt durchzuführen, verschiedensten Faktoren, so dass von einer jährlich schwankenden Anzahl auszugehen ist, deren Aussagegehalt beschränkt sein dürfte. Neben den bekannten, großen Weihnachtsmärkten, wie in München oder Nürnberg, gibt es auch eine Vielzahl an kleinen Weihnachtsmärkten, die etwa durch Vereine ausgerichtet werden.

Die Frage, unter welchen Bedingungen Weihnachtsmärkte in diesem Jahr stattfinden dürfen, ist momentan noch nicht abschließend geklärt. Die Staatsregierung steht diesbezüglich in ständigem Kontakt mit den Vertretern der wichtigsten Wirtschaftsverbände sowie Verbänden für Schausteller und Marktkaufleute – am 12. Oktober 2021 wird ein Runder Tisch zum Thema Weihnachtsmärkte im Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie stattfinden. Auch die Staatsregierung möchte, dass in diesem Jahr wieder Weihnachtsmärkte stattfinden. Die Art und Weise der Durchführung hängt aber auch von der Entwicklung des Infektionsgeschehens ab.

Das Rahmenkonzept für Märkte, das vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie gemeinsam mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellt wurde, gilt grundsätzlich auch für Weihnachtsmärkte. Ob darüber hinaus noch besondere Voraussetzungen erfüllt sein müssen, kann nach derzeitigem Stand nicht gesagt werden.

Sollten sich Veranstalter von (Weihnachts-)märkten bzgl. der Umsetzung der Voraussetzungen im Rahmenkonzept unsicher sein, ist die zuständige Vollzugsbehörde zu kontaktieren.

